

14

## **Stadtbahnhaltestelle Appellhofplatz**

### **Kostenberechnung Erneuerung Fahrtreppen 51 und 54**

**hier: Ihr Schreiben vom 17.11.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme vom 17.11.2015 zur Kostenberechnung zu der ich wie von Ihnen gewünscht Stellung beziehen möchte.

Mit Schreiben vom 20.10.2015 (Eingang bei Ihnen am 27.10.2015) übersandte ich Ihnen eine Kostenberechnung für zwei Fahrtreppen an der Stadtbahnhaltestelle Appellhofplatz und nicht, wie in Ihrem Schreiben aufgeführt eine Teilkostenberechnung für die Erneuerung von 37 Fahrtreppen. Im Nachgang zu meinem Schreiben wurde Ihnen eine Zusammenstellung aller 67 städtischen Fahrtreppen an Stadtbahnhaltestellen zur Verfügung gestellt, der zu entnehmen ist wann welche Fahrtreppe voraussichtlich erneuert oder überarbeitet werden muss.

Ihren Wunsch nach Vorlage einer detaillierteren Kostenberechnung durch die KVB teile ich und hoffe mit Hilfe Ihres Schreibens für die zukünftig zu erneuernden Fahrtreppen eine detaillierte Kostenberechnung zu erhalten.

Soweit die KVB AG Leistungen für Dritte bzw. für einen Gesellschafter des Unternehmens, also der Stadt Köln, erbringt, besteht steuerrechtlich die Verpflichtung, diese Leistungen mindestens in der Höhe der entstandenen Kosten vergüten zu lassen. Andernfalls läge eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, da die KVB AG quasi der Stadt die Leistungen zum Vollkostenpreis „schenken“ würde. Daher wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 7 % bei der Weiterberechnung von Fremdrechnungen gemäß des Kostensatzverzeichnisses der KVB AG erhoben, um eine verdeckte Gewinnausschüttung zu vermeiden. Hierdurch werden die Planungs-, Bauüberwachungs- und Verwaltungsleistungen der KVB AG für die Baumaßnahmen ausgeglichen.

Eine Beauftragung der KVB AG oder sonstige schriftliche Vereinbarungen sind auf Grund des Ihnen im September 2014 vorgelegten und geltenden U-Bahn-Vertrages zwischen der Stadt Köln und der KVB AG vom 24.10.1973 nicht erforderlich. Die KVB AG ist vielmehr danach vertraglich verpflichtet diese Leistungen für die Stadt Köln zu erbringen (siehe hierzu auch die Ausführungen in meinem Anschreiben zur Vorlage der Kostenberechnung vom 20.10.2015). Deshalb ist aus meiner Sicht keine zusätzliche Bedarfsprüfung erforderlich. Zur Information füge ich Ihnen eine Kopie eines Schreibens des Zentralen Vergabeamtes vom 13.11.2014 bei. In diesem Schreiben bezieht das Zentrale Vergabeamt Stellung zu den Fragen des Vergaberechts in dieser Angelegenheit.

Die Erneuerung der Fahrtreppen wird hauptsächlich auf Grund der starken Korrosionsschäden an der Unterkonstruktion erforderlich. Hierbei müssen sämtliche Bestandteile der Fahrtreppe ausgebaut werden. Es ist nicht möglich einzelne Bestandteile eines Systems

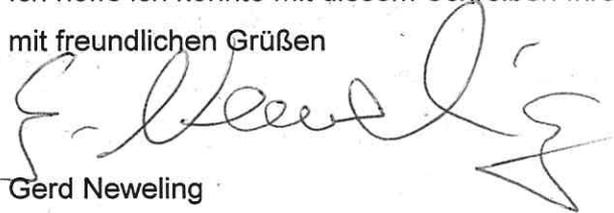
weiter zu verwenden, da alle Bauteile eng aufeinander abgestimmt sein müssen. Aus diesem Grund ist eine Anpassung der Kostenberechnung nicht erforderlich.

Beigefügt erhalten Sie wie gewünscht den aktuellsten Bericht des TÜV Rheinland aus dem Februar 2015.

Abschließend möchte ich anmerken, dass nach Prüfung der zuerst bei Ihnen eingereichten Kostenberechnung der beiden zu erneuernden Fahrtreppen an der Stadtbahnhaltestelle Dom/Hbf keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Vorgehensweise geäußert wurden.

Ich hoffe ich konnte mit diesem Schreiben Ihre Bedenken ausräumen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



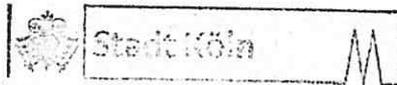
Gerd Neweling

Anlagen:

- Stellungnahme von 27 vom 13.11.2015
- Bericht des TÜV Rheinland

27  
271/11-A-32/14

13.11.2014  
Herr Welzel  
24226



VI/69

Eingang 18. NOV. 2014 69  
Dezernent / Dez. VI



Eingang 19. Nov. 2014  
69311  
Amt für Brücken und Stadtbahnbau  
20.11.14

**Erneuerung von 67 Fahrtreppen im Kölner U-Bahnnetz  
Ausführung durch die KVB auf der Grundlage U-Bahn-Vertrag von 1973**

19.11.14 - 62 Fr. Mohr

69311  
H. Ule 29/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.09.2014 bitten Sie um vergaberechtliche Prüfung, ob eine Erneuerung von konkreten 67 Fahrtreppen im Kölner U-Bahnnetz durch die KVB kein vergaberechtsrelevanter Tatbestand sei, da die Arbeiten bereits durch den U-Bahn-Vertrag von 1973 (im Folgenden UBV) der KVB übertragen seien oder ob es sich bei den Maßnahmen um zulässige Inhousevergaben an die KVB AG handeln würde.

Nach Prüfung der überlassenen Unterlagen (U-Bahn-Vertrag vom 24.10.1973, mehrere Erläuterungen hierzu sowie das Protokoll über die Besprechung mehrerer Dienststellen am 09.09.2014 [27 konnte nicht teilnehmen] und der KVB AG) komme ich zu dem Ergebnis, dass die Ausführung der geplanten Erneuerungen durch die KVB AG keine neuen vergaberechtsrelevanten Tatbestände sind.

Vergabeverfahren müssen daher nicht durchgeführt werden.

Die Ausführung der geplanten Maßnahmen setzen nicht den Abschluss neuer Verträge im Sinne des § 99 Abs. 1 GWB voraus. Nach dieser Norm sind öffentliche Aufträge entgeltliche Verträge von öffentlichen Auftraggebern mit Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UBV unterhält und erneuert die KVB AG alle übrigen Einrichtungen und Anlagen der Bauwerke sowie der Erdbauwerke innerhalb der Übergabegrenze. Durch diese Regelung erfolgt eine Abgrenzung § 5 Abs. 1 UBV, wonach die Erdbauwerke außerhalb der Übergabegrenze und die Rohbauwerke die Stadt Köln auf ihre Kosten unterhält und erneuert. Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 UBV werden die Kosten für die Überwachung, Unterhaltung, Erneuerung und Reinigung der Anlagen vor den Sperrern oder Sperrlinien, die gleichzeitig dem öffentlichen Fußgängerverkehr dienen, der KVB von der Stadt Köln ersetzt.

Wie sich aus § 5 Abs. 1 UBV ergibt, beschränkt sich die Erneuerungspflicht für die Stadt auf Erdbauwerke außerhalb der Übergabegrenze und die Rohbauwerke. Sie haben dargelegt, dass es sich bei der geplanten Erneuerung der Fahrtreppen – selbst wenn geringe Eingriffe in den Rohbaubereich vorgenommen werden müssen – nicht um Rohbaugewerke im Sinne des § 5 Abs. 1 UBV handelt. Dem stimme ich zu. Rohbaugewerke in diesem Sinne sind nur solche Maßnahmen, die primär Rohbaugewerke zum Gegenstand haben. Aus dem Wortlaut des Absatzes 1 sowie der Systematik der Regelung (Absätze 2 und 4) ist die KVB auch für die Erneuerung der Fahrtreppen vor den (ehemaligen) Sperrlinien zuständig, das heißt verpflichtet. Somit besteht bereits eine vertragliche Verpflichtung für die geplanten Maßnahmen. Neue Verträge im Sinne des § 99 Abs. 1 GWB sind daher nicht erforderlich. Etwaig erforderliche neue Vereinbarungen zur Abwicklung dieser Verpflichtungen aus § 5 Abs. 2 und 4 UBV stellen lediglich Konkretisierungen dieser alten Rechte und Pflichten dar.

Die Abwicklung bestehender Verträge ist kein vergaberechtsrelevanter Tatbestand.

Wie Sie wissen, entbindet dies die Stadt Köln natürlich nicht, die Durchführung des Vertrages im Rahmen des Haushaltsrechts, also wirtschaftlich und sparsam, vorzunehmen. Darüber hinaus könnte eine Überzahlung der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 4 UVB eine unzulässige Beihilfe an die KVB sein.

Da kein Vergabevorgang vorliegt, besteht auch keine Inhouseproblematik.

Zur Klarstellung weise ich nochmals darauf hin, dass 27 an etwaigen Verfahren zur Bedarfsermittlung nicht zu beteiligen ist.

14 hat eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schmidt', written in a cursive style.

Schmidt